



9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5
Abteilung 7

Telefon: 04762/5650
FAX: 04762/5650-156
E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at

Marktordnung 2022

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 9. März 2022, Zahl: 7/8280/2022-01/Brge, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1 und Abs. 2, 289, 292 Abs. 2 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, in Verbindung mit § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO LGBL. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBL. 80/2020, wird verordnet:

I. Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für sämtliche im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau stattfindenden Märkte.

§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Markt** im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlichen bestimmten Gebiet (Marktgebiet) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Marktzeiten) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.

(2) **Marktgebiet** ist die Gesamtfläche eines Marktes, definiert durch Straßen- oder Platzbezeichnungen bzw. wie in einem allfälligen Antrag definiert, welche sich aus der Summe der Marktplätze, dem Kundenbereich und allfälliger Verkehrsflächen ergibt.

(3) **Marktplatz** im Sinne dieser Verordnung ist jene Fläche, die den einzelnen Marktbesckickern für die Feilbietung ihrer Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird. Ebenso als Marktplatz sind während der Marktzeiten jene Flächen anzusehen, auf welchen, die für die Abhaltung des Marktes benötigten Markteinrichtungen bzw. Infrastrukturgegenstände aufgestellt, gelagert, installiert oder hergestellt werden.

(4) **Markteinrichtungen** sind alle den Marktbesckickern und Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände bzw. Infrastrukturen (z.B. Stromverteiler, (Ab-)Wasseranschluss usw.). Auch zählen organisatorische und werbetechnische Maßnahmen (z.B. Beschilderungen, Hinweistafeln usw.) als Markteinrichtungen.

(5) **Gelegenheitsmarkt** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau bedarf.

(6) **Marktbeschicker** ist, wer auf den in der Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.

(7) **Marktaufsichtsorgan** ist ein von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ernanntes Organ, welches die Durchführung der Märkte organisiert und die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.

(8) **Marktorganisator** ist, wer mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

(9) **Gewerblicher Anbieter** ist, wer Inhaber einer Gewerbeberechtigung im Sinne der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020 ist, die zum Ausüben der gewerblichen Tätigkeit am Markt berechtigt.

(10) **Landwirtschaftlicher Direktvermarkter** ist, wer als Land- und Forstwirt seine Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkauft.

(11) **Waldgeher** sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelten Pilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beschicken.

§ 4 Marktbeschicker

(1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Marktplätze, an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

(2) Die im § 11 genannten Märkte dürfen von allen natürlichen Personen und juristischen Personen beschickt werden, die

1. gewerbliche Anbieter
2. landwirtschaftliche Direktvermarkter
3. Hersteller von Erzeugnissen im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung
4. Waldgeher

sind.

(3) Mit Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben gewerbliche Marktbeschicker das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(4) Landwirtschaftliche Direktvermarkter müssen ihre Berechtigung auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mit einer Bestätigung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft über das Vorhandensein einer LFBIS-Nummer entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem belegen (Produzentennachweis).

(5) Marktbeschicker haben die an sie vergebenen Marktplätze mit einer deutlich lesbaren, äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm

aufweisen, für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein, leicht erkenn- und lesbar sein und den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

(6) Die Marktbeschicker dürfen nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2021, entsprechende Messgeräte verwenden.

(7) Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 5 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

(1) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden. Auch ist auf die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:

1. das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Marktbeschicker, der mittätigen Familienangehörigen, Bediensteten oder der Kunden, die den Markt aufsuchen;
2. das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte Dritter;
3. Vermeidung einer unzumutbaren, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
4. Hygieneanforderungen, nach den einschlägigen Hygienegesetzen in den geltenden Fassungen;
5. die technisch einwandfreie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
6. die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
7. Interessen des Jugendschutzes;
8. Interessen des Fremdenverkehrs;
9. das Marktbild;
10. Verkehrssicherheit;

(2) Insbesondere ist verboten:

1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
2. in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- und Unterbieten einzugreifen;
3. unverhältnismäßig laut zu lärmern;
4. Hunde unangeleint und ohne um den Fang geschlossenen Maulkorb am Marktgebiet zu führen;
5. außerhalb der zugewiesenen Marktplätze Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, aufzuhängen oder zu lagern;
6. die Marktplätze widmungswidrig zu verwenden, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
7. jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktplätzen, insbesondere der Zu- und Durchgänge bzw. -fahrten mit Gegenständen aller Art;
8. der Ausschank von Alkohol an Jugendliche, Betrunkene und Angeheiterte;
9. der Verkauf von Zeitungen oder Zeitschriften;
10. die Verteilung von Flugblättern oder Werbeprospekten, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbeschicker oder deren Waren betreffen;
11. das Plakatieren und Auflegen von Werbematerialien, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbeschicker oder deren Waren betreffen sowie offizielle Werbemittel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau;
12. der Betrieb von Spielautomaten;
13. das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung

14. der Verkauf von Waffen;
15. der Verkauf von lebenden Tieren, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere;
16. das Feilhalten und der Verkauf von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen in Sinne des Abzeichengesetzes 1960 BGBl. Nr. 84/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 113/2012.

(3) Marktbesicker haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze und deren unmittelbare Umgebung an jedem Markttag vor Marktschluss von Abfällen zu säubern und zu reinigen. Die Entsorgung von Abfällen, insbesondere von Kartonagen und Verpackungsmaterialien, hat durch den Marktbesicker zu erfolgen. Die am Marktgebiet befindlichen öffentlichen Mülleimer sind dafür ausdrücklich nicht heranzuziehen.

(4) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten. Von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Luftballons und Ähnlichem sowie markttypischem Gebäck ausgenommen.

(5) Die Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten, und Behältnissen darf nur so erfolgen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird und Zu- und Durchgänge und -fahrten nicht verstellt werden.

(6) Offene Wärmequellen (Elektro-, Gasstrahler und dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen und Markteinrichtungen nicht gegeben ist.

(7) Auf dem Wochenmarkt dürfen Marktplätze frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeiten geräumt und gereinigt zu verlassen.

(8) Bei allen anderen Märkten dürfen Marktplätze frühestens durch Anordnung des Marktaufsichtsorganes vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind bis spätestens zum vorgegebenen Zeitpunkt nach Ende der Marktzeiten geräumt und gereinigt zu verlassen.

(9) Die Marktbesicker haben transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger in gutem, den Vorschriften dieser Marktordnung und den marktbehördlichen Bewilligungen entsprechenden bzw. das Erscheinungsbild des Marktes nicht negativ beeinflussenden Zustand zu erhalten.

(10) Sonnen- und Windschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern.

(11) Sollten Lampen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

(12) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kipp sicher zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.

§ 6 Betrauung von Dritten

(1) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann auf Antrag mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 289 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, einen Dritten (Ermächtigten) betrauen.

(2) Eine Betrauung kann erfolgen, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) erfüllt.

(3) Eine Betrauung an eine natürliche Person darf nur dann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden kann:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellt,
3. zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt.

Die Betrauung darf ebenso juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit einem Sitz im Inland oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, die einem solchen Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden. Die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person muss die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) erfüllen.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. die Eigenberechtigung
2. die volle Geschäftsfähigkeit
3. das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020.

(5) Stirbt der Bewilligungsinhaber einer Betrauung, so erlischt die Bewilligung. Die Bewilligung einer eingetragenen Personengesellschaft erlischt mit Auflösung der Gesellschaft, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, jene einer juristischen Person mit ihrem Untergang.

(6) Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung.

(7) Die Betrauung kann befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erfolgen, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist. Ergeben sich nach Abschluss der Betrauungsvereinbarung mit einem Dritten oder mangels entsprechender behördlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen, die den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprechen, ohne der Betrauungsvereinbarung zuwiderzuhandeln, hat die Behörde von Amts wegen, die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Betrauung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(8) Ermächtigungsinhaber einer Betrauung haben der Marktbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Betrauung erteilt worden ist, eine planliche Darstellung des Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, sonstigen Nutzflächen im Sinne der §§ 9 und 12 sowie der Zu- und Durchgänge und -fahrten und auch Unterlagen über die erforderlichen technischen Infrastrukturen (Maschinen, Geräte, usw.) zu übermitteln.

(9) Die Betrauung ist aufzuheben, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) nachträglich wegfallen;
2. die zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
3. der Betraute bzw. die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person infolge zumindest eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtenden Rechtsvorschriften (z.B. HygieneGesetze, Jugendschutz, Waffengesetz, Abzeichengesetz ...) und Schutzinteressen die für die Ausübung dieses Rechtes erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr besitzt;
4. ein Rückstand bei den zu entrichtenden Marktentgelten trotz Nachfristsetzung nicht bezahlt wird.

(10) Bei der Ausübung der Bewilligung hat der Betraute die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung zu gewährleisten.

§ 7 Marktaufsicht

(1) Marktaufsichtsorgane haben das Recht, Marktplätze, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen.

(2) Auf den Marktgebieten hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

(3) Marktbesucher sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich auf Verlangen des Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

§ 8 Marktentgelte

Für die Benützung der stadt eigenen Marktgebiete, Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen ist ein privatrechtliches Entgelt (im Sinne des § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994) an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu entrichten, dessen Höhe mit gesonderter Verordnung („Tarifordnung Märkte 2022“) der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgesetzt wird.

§ 9 Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

(1) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann Marktgebiete oder Marktplätze für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ unter Einhaltung der gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gestatten, wenn

1. unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür ein Bedarf besteht,
2. das in Aussicht genommene Marktgebiet oder die Marktplätze geeignet sind und
3. den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Auch ist die Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen, welche von Landwirten zum Verkauf angeboten werden, zulässig. Zudem ist die

Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblich, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter zulässig.

§ 10 Regelung des Fahrzeugverkehrs

(1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

(2) Während des Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende ist das Parken am Marktgebiet verboten.

(3) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Kanalwartung im Sinne der §§ 26, 26a und 27 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021;
2. Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
3. Fahrzeuge zum Zwecke der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
4. Zu- und Abfahren zum/vom privaten Abstellplatz über das Marktgebiet bzw. nur durch das Marktgebiet zu erreichenden Liegenschaften;
5. Inhaber von straßenpolizeilichen Ausnahmegewilligungen von Ge- und Verboten im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 bezogen auf das Marktgebiet bzw. nur durch das Marktgebiet zu erreichenden Liegenschaften.

(4) Wird während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende der Marktverkehr oder die Verwendung des Marktgebietes für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf dem Marktgebiet, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassene Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf dem Marktgebiet zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 3 Z. 1) beeinträchtigt wird.

(5) Hat ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung eines Gegenstandes, insbesondere eines abgestellten Fahrzeuges, nach Abs. 4 veranlasst, so hat der für den Gegenstand Verantwortliche Kostenersatz der anfallenden Kosten für das Entfernen zu leisten, auch wenn der Verantwortliche des Gegenstandes diesen zwischenzeitlich selbst entfernt hat oder entfernen hat lassen.

II. Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 11 Märkte

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden folgende Märkte abgehalten:

1. Wochenmarkt
2. Firmungsmarkt
3. Allerheiligenmarkt

§ 12 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiet

(1) Wochenmarkt

1. Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag, und zwar jeweils von 06:00 bis 12:00 Uhr, statt. Ist der Donnerstag ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Das Marktgebiet befindet sich am Rathausplatz, Bernhardtgasse, Ebnergasse, Rathausgasse und Burgplatz.
2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände: Lebensmittel, alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen bzw. Flaschen
 - b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Blumen und Blumengebinde, Gemüsejungpflanzen, Fassbindererzeugnisse, Töpfer- und Korbflechtwaren, Galanterie- und Spielwaren, Lederwaren, landwirtschaftliche Geräte, Haus- und Küchengeräte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Holzschnitzerzeugnisse, Kerzen sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(2) Firmungsmarkt

1. Der Firmungsmarkt findet am jeweiligen, von der Diözese Gurk-Klagenfurt zu bestimmenden, Firmungstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Das Marktgebiet ist der Bereich der Litzelhofenstraße, beginnend bei der Kreuzung Litzelhofenstraße – Jahnstraße bis zur Einmündung der Grebnergasse in die Kirchgasse.
2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände: Firmungsabzeichen, Gebetbücher, Firmungsbänder und -sträußchen, religiöse Artikel.
 - b) Nebengegenstände: Süß- und Backwaren, Lebzelterwaren, Spielwaren, Luftballone und Geschenkartikel. Weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Fotografen gestattet.

(3) Allerheiligenmarkt

1. Der Allerheiligenmarkt findet in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November statt. Die Marktzeit ist von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Das Marktgebiet ist der Parkplatz ab der Einfahrt zum Hause Edling 15 in Richtung Friedhof sowie der südliche Parkplatz beim Friedhof.
2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände: Natur- und Kunstblumen, Kränze, Gestecke und

Buketts, Kerzen sowie Gegenstände der Grabschmückung und Grabbeleuchtung.

b) Nebengüter: Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, gebratene Kastanien, Süß- und Backwaren und religiöse Artikel.

§ 13 Anfragen betreffend der Vergabe von Marktgebieten oder Marktplätzen

(1) Anfragen bezüglich Vergaben von Marktgebieten oder von Marktplätzen können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Dienststelle für Marktangelegenheiten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau erfolgen.

(2) Aus der Anfrage müssen folgende Angaben hervorgehen:

1. bei natürlichen Personen: der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift, falls vorhanden auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer), daneben noch, ob es sich um einen gewerblichen Anbieter, einen landwirtschaftlichen Direktvermarkter, die Ausübung einer häuslichen Nebenbeschäftigung oder um einen Waldgeher handelt;
2. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, der Firmenwortlaut, die Firmenbuchnummer, der Sitz bzw. die Anschrift, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) sowie die von der juristischen Person zur Vertretung berufene Person mit Angaben nach Abs. 1 und gegebenenfalls nach § 6 Abs. 4;
3. die Größe (Länge und Tiefe) des beanspruchten Marktgebietes bzw. des Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen.

(3) Die Anfrage auf Vergabe eines Marktplatzes kann bis drei Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Marktes ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. In diesem Fall werden keine Marktentgelte in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz verrechnet und zwar unabhängig davon, ob der Marktplatz noch an Dritte vergeben werden kann.

(4) Bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden sämtliche Anfragen, die den in dieser Marktordnung geforderten Voraussetzungen entsprechen, in eine Bewerberliste aufgenommen.

(5) Eine allfällige Reihung der Anfragen erfolgt nach dem zeitlichen Einlangen der Anfragen.

§ 14 Vergabe und Vormerkung der Marktplätze und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch eine zivilrechtliche (mündliche oder schriftliche) Vereinbarung (Vergabe) vom Marktorganisateur oder Marktaufsichtsorgan an den Marktbesitzer.

(2) Die Vergabe wird von den Marktaufsichtsorganen grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Anfragen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.

(3) Sollte nicht sämtlichen Anfragen vollinhaltlich entsprochen werden können, so erfolgt bei mehreren konkurrierenden Anfragen die Zuweisung an den Bewerber, der besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach, ob ein ausgewogener

Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen.

(4) Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen bestimmten Marktplatz oder mehrere bestimmte Marktplätze aufgenommen.

(5) Kann ein Marktplatz neu vergeben werden, so werden vorgemerkte Personen formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzvergabe verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den im Marktgebiet zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.

(6) Einem Marktbesicker steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Flächenausmaß eines Marktplatzes zu.

(7) Das Flächenausmaß eines zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse im Einzelfall gestatten, insbesondere keine Gefährdung von Schutzinteressen (§ 4) gegeben ist, kann Marktbesickern das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktplätzen bewilligt werden.

(8) Wird gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung ein vergebener Marktplatz bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Vergabe für diesen Markttag und der Marktplatz kann für den gleichen Tag an einen anderen Marktbesicker vergeben werden. Die Marktentgelte werden allerdings in diesem Fall, dem nicht erschienenen Marktbesicker in der vollen Höhe, entsprechend der zeitlich und inhaltlich angefragten Marktpräsenz verrechnet.

(9) Vergaben gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung sind erforderlichenfalls unter Vorgabe von Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Hygieneanforderungen, der einwandfreien Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der ordnungsgemäßen Sammlung und Lagerung von Abfällen, der Verkehrssicherheit, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes transportabler Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.

(10) Vergaben gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktbesicker, an die ein Marktplatz vergeben wurde, diesen Marktplatz zu beziehen. Ein Marktplatz ist nicht durch einen Marktbesicker an einen anderen eigenständig übertragbar.

(11) Die beabsichtigte Verwendung elektrischer Kleingeräte wie Kocher, Griller, elektrischer Heizgeräte, elektronischer Waren, etc. ist der zuständigen Dienststelle für Marktangelegenheiten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau spätestens drei Tage vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.

§ 15 Untersagung der Markttätigkeit

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen nach § 14 wird untersagt, wenn:
1. auf dem Marktgebiet trotz mehrmaliger Mahnung andere als im § 12 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
 2. ein Marktbeschicker mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt, zu beachtender Rechtsvorschriften schriftlich verwarnt worden ist;
 3. die zu entrichtenden Marktentgelte (§ 8) trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurden;
 4. eine Gewerbeberechtigung (§ 4 Abs. 3) oder ein Produzentennachweis (§ 4 Abs. 4) nicht mehr vorliegt;
 5. der Marktplatz und/oder die Markteinrichtung zur Befriedigung betrieblicher Erfordernisse des Marktes benötigt wird;
 6. Die Untersagung ist mit sofortiger Wirkung auszusprechen.
 7. Die Marktentgelte sind bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Untersagung in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich vergebenen Marktpräsenz, unabhängig von einer erfolgten weiteren Zuweisung an Dritte, zu entrichten.
 8. mit Endigung des Fortbetriebes der Verlassenschaft nach dem Ableben des Berechtigten oder wenn die Gewerbeberechtigung endet (§§ 42 und 85 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020).

(2) Die Untersagung der Markttätigkeit kann bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfall auch unbefristet, ausgesprochen werden.

III. Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 16 Gelegenheitsmärkte

Gelegenheitsmärkte, im Sinne des §286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sind insbesondere:

1. Mitfastmarkt;
2. Sommer- und Flohmarkt;
3. Heumarkt;
4. Töpfer- und Handwerksmarkt;
5. Martinimarkt;
6. Adventmarkt (Weihnachtsmarkt) und
7. sogenannte Flohmärkte.

§ 17 Marktgebiet

Der Gelegenheitsmarkt wird auf dem Marktgebiet, welches im Bewilligungsbescheid definiert wird, abgehalten.

§ 18 Markttage und Marktzeiten

Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Markttage und Marktzeiten sind einzuhalten.

§ 19 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf bei Gelegenheitsmärkten sind die im Bewilligungsbescheid normierten Waren und Gegenstände zugelassen. Gewerbliche Anbieter dürfen aber jedenfalls nur jene Waren auf Gelegenheitsmärkten anbieten und verkaufen, zu denen sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt sind. Insbesondere dürfen Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, nicht feilgehalten werden.

§ 20 Bewilligung von Gelegenheitsmärkten

(1) Ein Gelegenheitsmarkt kann nur auf Grund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau stattfinden. Die Bewilligung kann nach Antrag mit Bescheid erteilt werden.

(2) Anträge auf Bewilligung von Gelegenheitsmärkten sind spätestens sechs Wochen vor der geplanten Marktveranstaltung schriftlich bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau, mit Fax + (0)4762 5650-156 oder per E-Mail (stadt.spittal@spittal-drau.at), einzubringen.

(3) Anträge haben jedenfalls Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
2. planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Marktgebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, sonstigen Aufstellflächen, Geh- und Durchfahrtsflächen;
3. Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundstückseigentümer, sofern die Marktveranstaltung nicht auf öffentlichem Grund stattfinden soll;
4. ein Konzept für die vorgesehenen Warengruppen und Marktbesucher;
5. allenfalls erforderliche technische Angaben (Maschinen, Geräte usw.).

(4) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 6) erfüllt.

(5) Die Bewilligung darf natürlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, oder Personen, die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sind, erteilt werden, sofern die Person die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 6) erfüllt.

Die Bewilligung darf ferner nur juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften mit einem Sitz im Inland oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, die solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden. Die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person muss die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 6) erfüllen.

(6) Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. die Eigenberechtigung;
2. die volle Geschäftsfähigkeit;
3. das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020;

(7) Die Bewilligung kann mit Auflagen oder unter Bedingungen erfolgen, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist. Ergeben sich nach der Erteilung der Bewilligung mangels entsprechender behördlicher Auflagen,

Bedingungen und Befristungen, die den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprechen, ohne der Bewilligung zuwiderzuhandeln, hat die Behörde von Amts wegen, die zur Beseitigung der Auswirkungen erforderlichen, anderen oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(8) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher oder örtlicher Überschneidung der geplanten Marktveranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, das besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Marktplätze am konkreten Marktgebiet, danach ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet die Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der Anträge. Bei Gleichzeitigkeit des Einlangens der Anträge entscheidet das Los.

(9) Mit Rechtskraft der Bewilligung der Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist das Marktgebiet für die gesamte Marktzeit und hinsichtlich aller Marktplätze und Markteinrichtungen dem Marktorganisateur zugewiesen.

§ 21 Vergabe von Marktplätzen bei Gelegenheitsmärkten

(1) Die Vergabe der Marktplätze an die Marktbesicker erfolgt durch den Marktorganisateur.

(2) Der Marktorganisateur hat die Marktbesicker nachweislich zu informieren über:

1. die Zeitpunkte, zu denen das Marktgebiet bezogen werden kann,
2. die Zeitpunkte, zu denen das Marktgebiet geräumt zu sein hat,
3. die Marktzeiten,
4. die auf dem Markt zugelassenen Waren,
5. das Ausmaß der vergebenen Marktplätze,
6. sämtliche aufgrund dieser Marktordnung bzw. der Bewilligung des Gelegenheitsmarktes für die Marktbesicker geltenden Vorgaben.

(3) Marktorganisatoren von Gelegenheitsmärkten, denen Marktgebiete zugewiesen werden, dürfen nur Marktbesicker zulassen, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 entsprechen.

(4) Wird ein Gelegenheitsmarkt als sogenannter „Flohmarkt“ abgehalten, so kann der Marktorganisateur auch an Marktbesicker, welche nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen, Marktplätze vergeben.

§ 22 Weitere Pflichten des Organisators von Gelegenheitsmärkten

(1) Macht ein Marktorganisateur die Vergabe von Marktplätzen von der Leistung eines Entgeltes abhängig, welches bei der Inanspruchnahme aller Marktplätze, das von ihm an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu entrichtende Marktentgelt übersteigt, hat er den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm geforderten Entgelte unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen für Organisation und Abhaltung des Marktes angemessen sind.

(2) Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlage einer vollständigen Einnahmen- und Ausgaben-Prognose bei Antragstellung oder einer sämtliche Ertrags- und Kostenpositionen beinhaltenden Abrechnung bis spätestens zehn Werktage nach Marktende zu erbringen.

(3) Der Marktorganisator hat die Namen aller Marktbesicker, an die er Marktplätze vergeben hat, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich, an die für das Marktwesen zuständige Stelle bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau, per Fax + (0)4762 5650-156 oder per E-Mail (stadt.spittal@spittal-drau.at), bekanntzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Verwaltungsübertretungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 65/2020.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung (Marktordnung 2022) tritt die Verordnung (Marktordnung 2020) des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal/Drau vom 29. September 2020, TOP 11 Zahl: 1-0220/2020-9, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer